

**Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
-Wirtschaftswissenschaften-**

Vom 12. März 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät - Wirtschaftswissenschaften - :

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät – Wirtschaftswissenschaften - vom 17. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Mündliche Prüfung; Öffentlichkeit“

b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule (binationale Promotion)“

c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 26 Inkrafttreten“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) in Buchstabe c wird das Wort „eidesstattliche“ gestrichen.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) eine elektronisch lesbare Fassung der Dissertation mit der Erklärung, dass von ihr (auch von dritter Seite) eine Kopie gefertigt und gespeichert werden

darf, um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards auf elektronischem Wege zu überprüfen;“.

c) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.

d) In dem neuen Buchstaben e werden die Wörter „eidesstattliche“ und „schon“ gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13
Mündliche Prüfung; Öffentlichkeit“**

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zeit und Ort der Prüfung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.“

c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Prüfung ist hochschulöffentlich. Weitere Personen können auf Antrag des Doktoranden vom Vorsitzenden zugelassen werden; der Antrag ist formlos möglich.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

**„§ 25
Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule
(binationale Promotion)“**

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) verleihen (binationale Promotion).

(2) Der Bewerber um die binationale Promotion muss die Annahmeveraussetzungen beider Institutionen erfüllen.

(3) Die binationale Promotion erfolgt in einem gemeinsamen Promotionsverfahren. Das Verfahren ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln, den die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit der ausländischen Institution schließt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Senats und des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

- (4) Der Kooperationsvertrag regelt insbesondere,
- dass ein gemeinsamer Promotionsausschuss zu bilden ist,
 - die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen,
 - die Sprache, in der sie zu erbringen sind,
 - wo die Dissertation einzureichen und wie sie zu veröffentlichen ist.

Die Regelungen sollen sich an den Anforderungen dieser Promotionsordnung orientieren; Abweichungen sind zulässig, um entgegenstehenden Regeln und Traditionen der ausländischen Institution Rechnung tragen zu können.

(5) Der Bewerber erhält einen Betreuer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (§ 2 Absatz 2) und einen Betreuer vergleichbarer Qualifikation der ausländischen Institution. Die Dissertation ist von beiden Betreuern zu begutachten. Ein drittes Gutachten ist von einem Mitglied einer der beiden Institutionen zu erstellen. Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät kann verlangen, dass weitere Gutachter bestellt werden.

(6) Nach bestandener Prüfung und Erfüllung aller weiteren Anforderungen erhält der Bewerber eine gemeinsame Promotionsurkunde mit den Unterschriften und Siegeln beider Institutionen. Aus der Urkunde muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Verbieht das ausländische Recht eine gemeinsame Urkunde, so stellen beide Institutionen jeweils eine Urkunde aus. Aus beiden Urkunden muss hervorgehen, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.“

5. Der bisherige § 25 wird § 26.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Februar 2014 und der Genehmigung der Rektorin vom 12. März 2014.

Greifswald, den 12. März 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.03.2014